



## Informationen über Neuerungen in der Vikariatsausbildung

Es wird zum Jahr 2025 folgende Änderungen in der Struktur und den Rahmenbedingungen der Vikariatsausbildung geben, über die wir Sie informieren möchten.

### Vikariatsreform:

Die letzte Vikariatsreform in der Württembergischen Landeskirche fand im Jahr 2010 statt. In jüngster Zeit haben andere Landeskirchen bereits eine Vikariatsreform umgesetzt. Solche Reformen sind nötig, um Themen und Strukturen anzupassen an die Entwicklung und die Bedarfe, die sich durch die Veränderungen in Pfarrberuf, Kirche und Gesellschaft ergeben.

Die Württembergische Landeskirche wird mit Beginn des Jahres 2025 ein Reformvikariat einführen. **Ab 2025 startet das Vikariat immer zum 1. September eines Jahres, Beginn ist der 1. September 2025.** Der Start zum 01.04.2025 nach dem bisherigen zweieinhalbjährigen Modell entfällt. Wer fest mit dem Vikariatsbeginn zum 01.04.2025 geplant hat, melde sich bitte bei Kirchenrätin Deimling, die eine Übergangslösung organisiert.

Die Starttermine sind:

01.04.2024 – 31.08.2026 zweieinhalbjährige Dauer

01.10.2024 – 28.02.2027 zweieinhalbjährige Dauer

**01.04.2025 entfällt** (Ende nach dem alten Modell wäre 31.08.2027)

01.09.2025 – 31.08.2027 zweijähriges Reformvikariat

01.09.2026 – 31.08.2028 zweijähriges Reformvikariat

usw.

### Vorteile dieser Reform:

- Zeitliche Verschlankung auf 2 Jahre
- Beginn mit Schuljahresanfang, da die religionspädagogische Phase am Anfang der Ausbildung steht
- Ein größerer Vikariatsjahrgang bietet mehr Möglichkeiten für kollegialen Austausch und Vernetzung als zwei kleinere Jahrgänge. Geplant wird zunächst mit 30 Plätzen pro Jahr, diese Zahl wird aber flexibel gehandhabt.

### Folgende Änderungen sind geplant:

- **Keine EV-Phase** mehr, dafür andere Module für Einblicke in Diakonie (ca. 6 Tage insgesamt)
- Statt der bisherigen Vierer-Teams gibt es zukünftig „**regionale Fallbesprechungs-gruppen**“, die sich einmal im Monat unter supervisorischer Begleitung zu bestimmten Themen treffen, z.B. um Gesprächsprotokolle zu besprechen.
- Das Thema „**Spiritualität**“ rückt auf Wunsch der Vikarschaft mehr in den Vordergrund (1 Kurswoche). Zusätzlich kann bis zu 8 Tage ein Angebot der Landeskirche zum Thema „Spiritualität“ belegt werden und es soll die Möglichkeit für 6 Gespräche mit einer geistlichen Begleitung geben.
- Neu ist ein Kurs zu **Leistungsfragen**, was bisher erst für den Probendienst vorgesehen war.
- Verschlankung der **Prüfungsordnung für die II. Dienstprüfung**: statt wie bisher neun wird es **nur noch vier Prüfungen** geben, die alle Praxisbezug aufweisen: Lehrprobe, Prüfungsgottesdienst, „Case Study“ /Kasualfall, Kirchenrecht/ Verwaltung.
- Anders als bisher werden die Vikariatsorte **nicht mehr zwischen fünf Regionen** wechseln. Auf die persönlichen Lebensumstände wird bereits jetzt so weit als möglich Rücksicht genommen.

### Dienstwohnung:

Mit der Vikariatsreform zum 01.09.2025 wird die **Residenzpflicht im Vikariat aufgehoben**, d.h., die Vikarinnen und Vikare mieten die Wohnung selbst an (dies kann auch ein Zimmer in einer WG sein) und bekommen dafür den Dienstwohnungsausgleich in Höhe von derzeit 783,24 Euro für Singles und in Höhe von 931,30 Euro für Verheiratete. Auf Wunsch helfen die Kirchengemeinden bei der Wohnungssuche. Einzige Vorgabe: Der Wohnort muss sich in erreichbarer Nähe zur Ausbildungsgemeinde befinden.

## **Altersgrenze von 32 Jahren für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis:**

Nach § 37 Absatz 1 Nr. 4 Württ.PfG (zu § 117 Abs. 2 PfDG.EKD) kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, **wer das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, vgl. auch § 4 Absatz 1 Nr. 4 der „Richtlinien für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“ (Rechtssammlung Nr. 452).

Ein Absehen hiervon gemäß Absatz 2 der genannten Vorschriften liegt im Ermessen des Dienstherrn und wird künftig (ab Oktober 2024) nur noch sehr eingeschränkt erfolgen.

Ausnahmen sind z.B. aufgrund von nachgewiesenen Zeiten in Mutterschutz und Elternzeit möglich.

Promotionsvorhaben o.ä. begründen dagegen künftig kein Absehen von der gesetzlichen Altersgrenze mehr. Diese müssten daher ggf. berufsbegleitend fortgesetzt werden.

Selbstverständlich nehmen wir auch Personen in ein Pfarrdienstverhältnis auf, die das 32. Lebensjahr bereits vollendet haben, dann aber ausschließlich in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis, das dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis **im aktiven Dienst** bis auf die Beihilfeberechtigung weitgehend gleichgestellt ist.

## **Haus Birkach:**

Die Ausbildungsstätte Haus Birkach wird zum Ende 2025 geschlossen. Das Pfarrseminar wird einen anderen Ort finden, Gespräche dazu sind derzeit in Gang. Nach 2025 werden die Kurswochen in anderen Tagungshäusern der Landeskirche stattfinden.

(Stand: 04.01.2024 zusammengestellt von Kirchenrätin E. Deimling)

Für Fragen zur Nahtstelle zwischen Studium und Vorbereitungsdienst: Holger Platz

Für Fragen zum Vorbereitungsdienst: Eva Deimling

## **Kontaktdaten:**

### **Eva Deimling**

Referat 3.1 Planung, Einsatz, Verwaltung Pfarrdienst

Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711 2149-332

E-Mail: [eva.deimling@elk-wue.de](mailto:eva.deimling@elk-wue.de)

### **Holger Platz**

Referat 3.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung und Prüfungsamt/Pfarrdienst

Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711 2149-286

E-Mail: [holger.platz@elk-wue.de](mailto:holger.platz@elk-wue.de)